

„Zusammenarbeit mit lexoffice“

Als Kontist-Kunde haben Sie die Möglichkeit, die Buchhaltungssoftware „lexoffice Rechnung und Finanzen“ unseres Partners Haufe Service Center GmbH, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg (im Folgenden „lexoffice“) im Paket mit Kontist Premium zu nutzen. Hierfür müssen Sie sich bei Eröffnung eines Kontist-Kontos lediglich für die Vertragsvariante entscheiden, die das Kooperations-Angebot mit lexoffice umfasst (Kontist Duo). Wenn Sie das Angebot von lexoffice nicht in Anspruch nehmen möchten, können Sie ein Kontist-Konto auch auf herkömmliche Weise (ohne Kooperations-Angebot) eröffnen.

Sofern Sie das Angebot in Anspruch nehmen wollen, entstehen zwei Verträge mit der Kontist GmbH. Ein Vertrag über das Produkt "Kontist Premium" und ein Vertrag über den Kauf eines sog. Gutscheincodes über die Nutzung des Produkts "lexoffice Rechnung und Finanzen" von lexoffice. Für diese Verträge gelten die besonderen Bedingungen für das Produkt „Kontist Duo“. Für die zu erwerbenden Gutscheincodes gelten zudem AGB für Gutscheincodes von lexoffice.

Der Gutscheincode kann in eine Berechtigung zur Nutzung des Produkts „Lexoffice Rechnung und Finanzen“ für den Zeitraum des Bestehens des „Kontist Duo“-Vertrags mit Kontist umgetauscht werden. Hierfür ist der Abschluss eines gesonderten Vertrags über die Nutzung mit lexoffice notwendig. Für den Vertrag über das Produkt „lexoffice Rechnung und Finanzen“ gelten die AGB von lexoffice.

Kontist schuldet keinerlei Leistungen aus diesem mit lexoffice gesondert abzuschließenden Vertrag und erbringt auch keine Leistungen aus diesem. Insbesondere werden die in „Lexoffice Rechnung und Finanzen“ enthaltenen erlaubnispflichtigen Zahlungsdienstleistungen ausschließlich durch die Haufe Service Center GmbH als Inhaberin der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“) zur Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten in Bezug auf Zahlungskonten im Sinn des ZAG in Deutschland erbracht.

Zur vollständigen Beendigung von Kontist Duo einschließlich eines separat abgeschlossenen Vertrags mit lexoffice ist eine Kündigung gegenüber der Kontist GmbH ausreichend.